

Hat man aber einmal die literarische Konvention als solche erkannt, so wird man natürlich über die Tatsächlichkeit der Angaben der Vorrede wesentlich anders denken. Es hieße freilich zu weit gehen, wollte man alle Angaben mittelalterlicher Autoren über einen höheren Auftrag in Bausch und Bogen als fingiert verwerfen. Eine Fühlungnahme zwischen Autor und Auftraggeber im Sinne einer Einholung der Erlaubnis zur Widmung muß als Mindestes vorausgesetzt werden. In manchen Fällen, etwa zwischen Mönch und Abt, dürfen wir den Auftrag sogar trotz aller literarischen Konvention für real halten. In anderen Fällen wird der Auftraggeber die Kosten getragen haben, denn das teure Pergament wollte damals ebensogut bezahlt sein wie heutzutage der Druck. Wir können überhaupt mit heutigen wissenschaftlichen Werken vergleichen, die laut Titelblatt „im Auftrag“ einer höheren Stelle veröffentlicht werden und bei denen man, soweit es sich nicht um bloße Teilstücke eines größeren Programms handelt, die geistige Initiative nicht ohne weiteres beim Auftraggeber vermuten darf. Denn auch heute bedeutet der „Auftrag“ noch nicht den „Einfall“; vollends im Mittelalter darf man das nicht voraussetzen, weil damals wegen der strengeren Bescheidenheitssitte „nur sehr selten der Verfasser zugestand, daß er selbst auf den Gedanken gekommen sei, das vorgelegte Werk zu schreiben“¹²⁾.

Daraus ergibt sich, welche Zurückhaltung gegenüber der Angabe der Sachsen-spiegelvorrede erforderlich ist. Graf Hoyer hat sicherlich Eikes Plan genehmigt und darüber hinaus möglicherweise die Mittel geliefert oder in anderer Weise geholfen. Als individuell und deshalb glaubwürdig erweist sich ferner die Angabe der Vorrede, daß Eike bei der Abfassung des lateinischen Textes noch nicht an die Verdeutschung gedacht habe. Ob dann aber Graf Hoyer oder Eike selbst oder gar ein Dritter zuerst auf den Gedanken gekommen ist, „*daz her iz an dutisch gewante*“, das vermögen wir auf Grund der Vorrede, die das Verdienst gemäß der Sitte dem Gönner zuschreibt, in keiner Weise zu entscheiden. Doch ist dies auch nicht die Hauptsache. Wichtiger ist, daß wir bei Berücksichtigung der literarischen Tradition nicht mehr das Recht haben, dem Verfasser selbst die geistige Freiheit für die erstmalige Wendung zur deutschen Abfassung eines Rechtsbuchs abzusprechen. Seine Worte „*ungerne her iz ane quam*“ und „*do duchte in daz zu swere*“ haben nun keinerlei Gewicht mehr, denn gerade diese Versicherungen der Widerwilligkeit waren Tradition und stehen deshalb in einer Reihe mit dem berühmten Sträuben bei der Übernahme einer geistlichen Würde: Eike hat seinen deutschen Sachsenspiegel ebenso „ungern“ geschrieben, wie Gregor VII. „ungern“ Papst wurde. Er begründet sein Zögern auch nicht etwa mit der Unerhörtheit einer Verdeutschung, sondern setzt im Gegenteil bei den Worten „*ane helphe unde ane lere*“ sogar voraus, daß es jemand gäbe, der dergleichen lehren könne! Nur das Bewußtsein seiner persönlichen Unfähigkeit habe ihn zurückgehalten: das ist die satksam bekannte Bescheidenheitsformel, verbunden mit der ebenso geläufigen Betonung des Gehorsams. Sie hat Eike in den Ruf der geistigen Unselbständigkeit gebracht; es ist Zeit, ihn hiervon zu befreien.

¹²⁾ A. E. Schön bach, Otfriedstudium, ZfdA. 39 (1895) 377. Dazu im allgemeinen J. Schwietering, Die Demutsformel mittelhochdeutscher Dichter, Abh. Gött. NF. 17. 3 (1921).